



Landrat des Landkreises Kassel  
Amt für den ländlichen Raum,  
Hofgeismar



# Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplans

zum

FFH-Gebiet

„Burghasunger Berg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4621-302



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel  
- Obere Naturschutzbehörde -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
<b>3</b>	<b>Leitbild und Erhaltungsziele</b> .....	<b>9</b>
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>13</b>
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	<b>14</b>
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen .....	<b>16</b>
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.2.2	Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.2.3	Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.2.4	Entwicklungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal</b> .....	<b>18</b>
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
<b>7</b>	<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung</b> .....	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

<b>9</b>	<b>Kartenanhang</b> .....	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Gebietsverordnung</b> .....	<b>25</b>
<b>10.1</b>	<b>Gebietsverordnung - Ergänzung aus dem Jahr 1994</b> .....	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>Glossar zu NATURA 2000</b> .....	<b>29</b>

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GDE	Grunddatenerfassung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HELP	Hessisches Landschaftspflegeprogramm bis 2007
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm ab 2007
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
MP	Maßnahmenplan
Natis	<u>N</u> aturkundliches <u>I</u> nformationssystem (EDV-Programm)
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

**Bearbeitung**

Landrat des Landkreises Kassel  
Amt für den ländlichen Raum  
Dipl. Ing. Dierk Schwedes

Anschrift: Manteuffel-Anlage 5  
34369 Hofgeismar  
Tel.: 05671/8001-2418  
Fax: 05671/8001-2401  
E-Mail: Dierk-Schwedes@Landkreiskassel.de



**Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen abgestimmt.**

Hessen-Forst  
Regionalbetreuung NATURA 2000  
Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Zum Forsthaus 20  
34388 Trendelburg  
Tel.: 05675/5847  
Fax: 05675/720620  
E-Mail: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen  
Schützeberger Straße 74  
34466 Wolfhagen  
05692/9898-0  
05692/9898-40  
ForstamtHessLichtenau@Forst.Hessen.de

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Burghasunger Berg“ (Natura 2000-Nr. 4621-302) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet gemeldet. Es ist seit 1986 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen (NSG-VO vom 28.11.1986, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 50 ab Seite 2493).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems, mit der Bezeichnung „Natura 2000“, sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das *Fachbüro für Vegetationskunde und ökologische Landschaftsplanung – FVOL* in Niedenstein (November 2002).

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

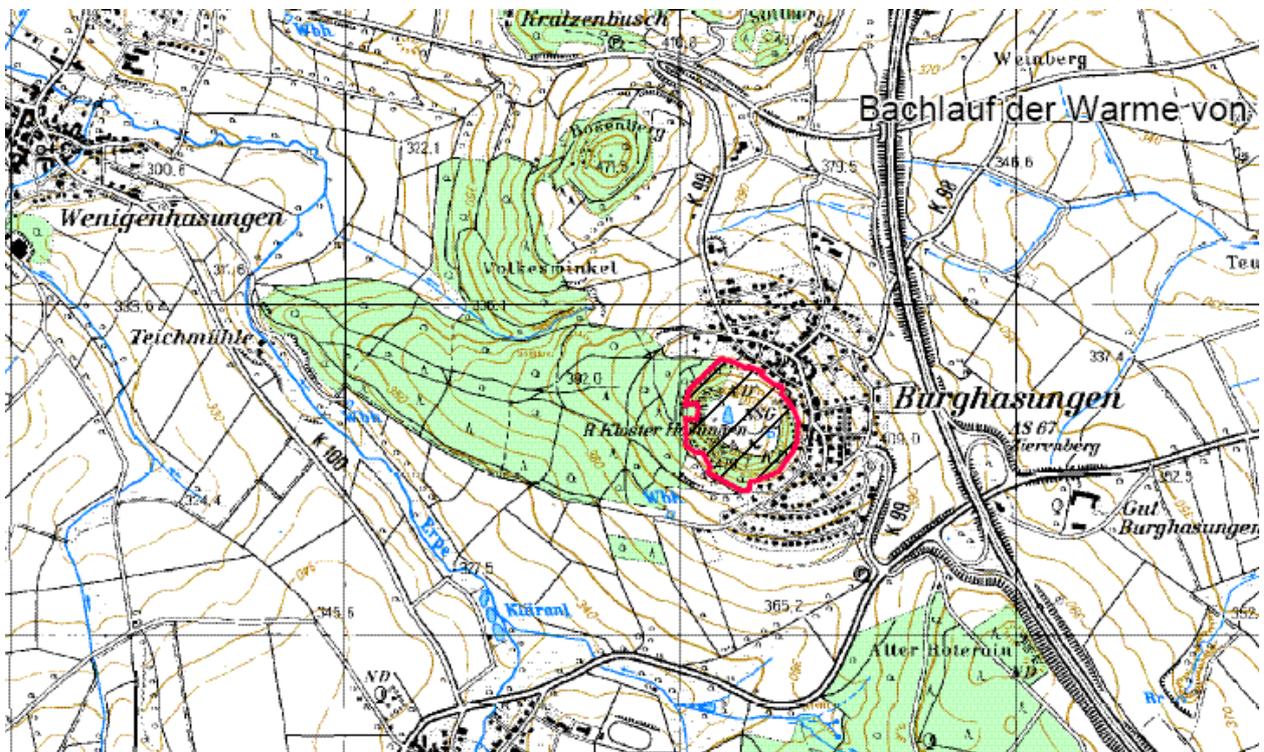


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes westlich des Ortes Burghasungen

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Stadt Zierenberg
Örtliche Zuständigkeit	Landkreis Kassel - Amt für den ländlichen Raum (Hofgeismar)
	Forstamt Wolfhagen
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland 342 Habichtswälder Bergland 342.2 Hinterhabichtswälder Kuppen
Höhe über NN	430 bis 480 m ü. NN
Geologie	Basalt, Tertiär
Gesamtgröße	9,46 ha (lt. GDE)
Schutzstatus	NSG (ausgewiesen seit 28.11.1986)
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Anhang I	6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> )  0,32 ha, Wertstufe C
	8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation  0,13 ha, Erhaltungszustand C
	8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation  0,17 ha, Erhaltungszustand B
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )  1,52 ha, Erhaltungszustand B
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )  1,38 ha, Erhaltungszustand B
	Gesamt: 3,52 ha, ca. 37,1% der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Anhang II	Keine Vorkommen
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Anhang IV	Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> ) Vorkommen wird in der natis-Datenbank (2003) und in der Grunddatenerfassung erwähnt.
Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Regelungen zur Entnahme aus der Natur nach FFH-Anhang V	Rentierflechte ( <i>Cladonia rangiferina</i> ) Vorkommen wird im Pflegeplan, im Standarddatenbogen und in der Grunddatenerfassung erwähnt.

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 30

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Der Burghasunger Berg ist eine markante Erscheinung im Wolfhager Land. Durch sein Plateau ist er in seiner Form und durch die artenreichen Hangwälder, die zum Grossteil aus FFH – Lebensraumtypen bestehen, einzigartig in der Region. Er ist dem Naturraum 342.2. Hinterha-bichtswälder Kuppe zugeordnet, der Höhenunterschied vom Rand bis zum Plateau liegt zwischen 430 – 480 m über NN.

Die Erschließung erfolgt durch einen befestigten Weg an der Ostseite des Berges, der sich kurvenreich bis auf das Plateau schlängelt. Ab der Zufahrt zum neuen Wasserhaus Burghasungens ist der Weg unbefestigt. Auf halber Strecke des Weges führt ein Weg zur Dorfkirche, die außerhalb des FFH-/NSG - Gebietes liegt. Ebenfalls außerhalb der Schutzgebiete liegt die Bergbühne am westlichen Rand des Berges. Die Bühne wurde in den zurückliegenden Jahren durch den Verein "Kultur am Berg – die Bühne lebt e.V." aktiviert und modernisiert, so dass die Bühne für Aufführungen und Veranstaltungen jeglicher Art verwendet werden kann.

Im südöstlichen Bereich des Plateaus liegt die Klosterruine. Fast mittig auf dem Plateau liegt ein Teich, der vermutlich ebenfalls Bestandteil des Klosters war; jedoch heute stark verbuscht ist. Wie der Teich mit Wasser gespeist wird ist nicht ganz klar; die Vermutung, dass Oberflächenwasser vom Berg eingeleitet wird, ist am wahrscheinlichsten. In den Übergangsbereichen des Plateaus zu den Hängen findet eine Beweidung der stark hängigen und mit Felskuppen versehenen Flächen statt.

Vom Plateau führen südlich der Klippenpfad und westlich der Eselpfad zum Fuß des Berges. Aufgrund der Wegführung und der begleitenden Vegetation sind die beiden Pfade einzigartig und reizvoll für Besucher und Wanderer.



Blick von Westen auf den Berg, die Aufnahme ist aus dem Jahr 2002.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Burghasungen, welche zur Stadt Zierenberg gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet obliegt dem Forstamt Wolfhagen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Planverfasser, dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

## 2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die wärmebegünstigten Kuppenlagen sind schon seit der Altsteinzeit beliebte Aufenthaltsorte der Menschen. Insbesondere das flache, relativ großflächige Hochplateau von dem man eine hervorragende Rundumsicht genießt, war ein idealer Siedlungsplatz. Der Burghasunger Berg wurde daher schon in vor- und frühgeschichtlicher Zeit als Höhensiedlung genutzt.

Im Jahr 1074 wurde auf dem Plateau eine Klosteranlage fertiggestellt. Der heutige Teich war vermutlich die Trinkwasserzisterne des Klosters. Zwischen 1617 und 1800 kam es zum Teilabbruch der Gebäude. 1876 brach auch der 86 Fuß hohe, achteckige Turm zusammen.

Das Plateau diente von ca. 1800 bis ca. 1900 als Ackerfläche, danach wurde es bis zur Gegenwart als Weidefläche genutzt. Das Plateau ist aufgrund seiner tiefgründigeren Braunerden und relativ günstigen Wasserhaushaltsbedingungen ein bevorzugter Standort für Grünlandwirtschaft.

Vermutlich wurden auch am Burghasunger Berg durch Steinbruchtätigkeiten die Felsstandorte ausgedehnt.

Für die Naherholung hat die Landschaftsbild prägende Kuppe ebenfalls eine große Bedeutung. Der Rundumblick auf die umliegenden Berge und Kuppen der Habichtswaldausläufer, die Klosterruine und die beiden Pfade (Klippenpfad, Eselspfad) zählen zu den Attraktionen. Zur besseren Erschließung wird auf dem Plateau ein Pfad durch regelmäßige Mahd freigehalten.

## 2.4 Bedeutung

Der Burghasunger Berg gehört zu einem Verbund von Basaltkuppen, die sich über Nordhessen verteilen. Die Gudensberger Basaltkuppen weiter südlich, als auch die in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Kuppen des Bosen-, Isth- und Hundsbergs, sowie die Habichtsteine zählen dazu. Sie haben nicht nur eine historische, sondern auch eine geologische und ökologische Bedeutung als Trittstein für Flora und Fauna.

Es kommen arealgeographische Besonderheiten sowohl floristisch als auch faunistisch vor. Der Berg ist daher von großem naturschutzfachlichen Wert und weist einen hohen Anteil an FFH – Lebensräumen auf. Wie unter Punkt 1.3 bereits genannt, sind 37,1 % (3,52 ha) der Fläche einem FFH - Lebensraumtyp zuzuordnen.

### 2.4.1 Flora

Eines der letzten Vorkommen im nordhessischen Raum von *Woodsia ilvensis* (Südlicher Wimpernfarn) befindet sich innerhalb des FFH – Gebietes. Neben diesem bedeutenden Vorkommen sind es auch die Wälder der Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) und 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) sowie der Lebensraumtyp 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe) auf einem Basalt geprägten Untergrund. In Verbindung mit den angrenzenden Kuppen und aufgrund des Basaltstandortes sind die Vorkommen landes- bzw. bundesweit von Bedeutung.

Eine weitere Besonderheit des Gebietes ist das Vorkommen der Rentierflechte (*Cladonia rangiferina*). Sie wird in der Roten Liste der Flechten Hessens (Hessisches Ministerium des

Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, 1996) als stark gefährdet eingestuft. Sie wird auch als Echte Rentierflechte oder Isländisch Moos bezeichnet. Ihr Vorkommen beschränkt sich auf felsige Untergründe, sie bevorzugt saure Böden und lichtreiche Standorte. In den skandinavischen Ländern dient die Flechte in der Hauptnutzung als Tierfutter, ca. 2 kg benötigt ein Rentier pro Tag. Des Weiteren wird sie bei der Herstellung von Aquavit und in getrocknetem Zustand für Architekturmodelle verwendet. In der Grunddatenerhebung sind noch weitere 4 Arten der Rentierflechte nachgewiesen.

### 2.4.2 Fauna

Faunistisch wurden die Heuschrecken, Tagfalter und Vögel untersucht. Im Gebiet nachgewiesen und stark gefährdet nach der Roten Liste Hessen (Stand 1996) sind die Tagfalter Admiral (*Vanessa atalanta*) und der Distelfalter (*Cynthia cardui*). Des Weiteren stehen der Kaisermantel (*Argynnis paphia*) und der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) sowie bei den Heuschrecken die Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotix maculatus*) auf der Vorwarnliste.

Auf der Roten Liste Deutschland (Stand 1996) steht ebenfalls der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und bei den Vögeln der Neuntöter (*Lanius collurio*). Der Neuntöter ist nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) eine Vogelart, die besonders zu schützen ist.

## 3 Leitbild und Erhaltungsziele

Die Nordhessischen Basaltkuppen sind in der ausgeräumten Agrarlandschaft entscheidende Rückzugsgebiete und ökologische Trittsteine für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Ansprüchen.

Der naturschutzfachliche Wert des Burghasunger Berges als Bestandteil der Nordhessischen Basaltkuppen wird zum einen durch seine Wälder (LRT 9170, 9180: prioritärer Lebensraum), zum anderen durch die seltene Ausprägung der Felsgrusfluren (8230) und die regionaloptimale Ausbildung der Felsspaltengesellschaft des *Woodsio-Asplenietum septentrionalis* (Wimpernfarn-Felsspalten-Gesellschaft) mit dem letzten Vorkommen von *Woodsia ilvensis* (Südlicher Wimpernfarn) bestimmt. Die FFH-LRT repräsentieren die naturräumliche Ausstattung. Die Erhaltung des *Polytricho-Allietum montani* (Berglauch-Gesellschaft mit Badener Rispengras) ist im nationalen Rahmen wichtig. Aktuell wird der Zustand durch Freizeitnutzungsdruck beeinträchtigt.

### 3.1 Leitbild

Die FFH-LRT des Burghasunger Berges entsprechen in ihrem aktuellen Zustand und ihrer Komplexität prinzipiell dem Leitbild. Hervorzuheben ist dabei der naturnahe Komplex aus wärmeliebenden, strukturreichen Wäldern (9170 und 9180) mit natürlichen Felsstandorten (8220 und 8230) und ihren seltenen Gesellschaften *Woodsio-Asplenietum septentrionalis* (Wimpernfarn-Felsspalten-Gesellschaft), *Polytricho-Allietum montani* (Berglauch-Gesellschaft mit Badener Rispengras) am West- und Südhang, deren Übergang durch wärmeliebende Gebüsche *Cotoneastro-Amelanchieretum* (Felsenbirnengebüsch), gleichartige Vorwaldfragmente mit *Sorbus aucuparia* (Eberesche), Säume mit *Vincetoxicum hirundinaria* (Weiße Schwalbenwurz) und Trockenwaldelemente der *Quercetalia pubescens*-Tendenz (Wärmeliebende Eichenmischwälder) gestaltet wird. Die Erhaltung bzw. Aufwertung dieses Komplexes hat oberste Priorität. Auch die isolierten Felsbereiche im Wirtschaftsgrünland müssen in ihrem Bestand gesichert werden. Erst nachgeordnet sollte die Mähwiese auf dem Plateau betrachtet werden, für die generell eine Aufwertung anzustreben ist.

Die FFH-LRT mit der Wertstufe B müssen unbedingt in ihrem Zustand erhalten bzw. weiter aufgewertet werden. Die Wertstufe C des LRT 8220 muss durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Erste Priorität hat hier die naturnahe Entwicklung des Lebensraumes, wobei unter Umständen auch ein Rückgang der anthropogen erweiterten Felsfluren in Kauf genommen werden sollte.

Insbesondere am Südhang werden potenzielle Wuchsorte der LRT 9170 und 9180 durch Pflegemaßnahmen offengehalten. Die Pflegemaßnahmen fördern relativ artenarme Ruderalfluren und stören das natürliche, sensible Standortgefüge zwischen Fels und Wald, so dass hier der gezielten Ausdehnung der Wald-LRT Vorrang eingeräumt werden sollte. Im Rahmen des Biotopmanagements sind sie entsprechend zu entwickeln bzw. der Sukzession zu überlassen. Für die Plateaufläche wird eine Ausdehnung der mageren Glatthaferwiesenausbildungen angestrebt.

Nord- und Osthang sollen, wie traditionell durchgeführt, weiterhin extensiv beweidet werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Identifizierung der Bevölkerung von Burghasungen mit „Unserem Berg“ auch zukünftig gegeben bleibt.

Eine Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biotischen Ausstattung des Burghasunger Berges in all ihren Potenzialen befindet sich im Einklang mit ihrer regionalen, kulturhistorischen Bedeutung und den aktuellen naturschutzfachlichen Erfordernissen. (FVÖL, 2002)

### **3.2 Erhaltungsziele** (Der angestrebte Zustand – Zielzustand - für die Lebensraumtypen und Arten)

#### **3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

##### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

##### **8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation**

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

##### **8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung auf den Sekundärstandorten

##### **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

##### **9180\* Schlucht- und Hangmischwälder**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2015
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	0,32	C	C	B	B
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,13	C	C	B	B
8230	Silikatkuppen mit ihrer Pioniervegetation	0,17	B	B	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	1,52	B	B	B	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion)	1,38	B	B	B	B
<b>Summe:</b>		<b>3,52</b>	<b>ca. 37,1% der Gesamtfläche</b>			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 30

### 3.2.2 *Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten* (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung festgestellt.

### 3.2.3 *Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten* (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

In der Grunddatenerhebung wurden keine FFH-Anhang IV-Arten festgestellt.

Die Natureg-Artendatenbank weist jedoch ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) auf. Das Vorkommen ist durch einen akustischen Nachweis von D. Schmidt aus dem Jahr 2003 und weiteren Fachleuten belegt. Aktuell gibt es kein bestätigtes Vorkommen im Bereich des Teiches innerhalb des FFH-Gebietes.

Nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz ist die Geburtshelferkröte als „streng geschützt“ eingestuft (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2008) und auf der Roten Liste für Hessen ist sie „stark gefährdet“ (Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, 1996).

Gespräche zum gegenwärtigen Zeitpunkt führten jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen nicht genau zu ermitteln ist und dass der Fortbestand durch die isolierte Lage langfristig nicht gesichert werden kann.

Nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde wurde vereinbart, kleinere Maßnahmen zur Lebensraumentwicklung durchzuführen, welche im Kapitel 5.2.3 näher beschrieben werden.

Sollte sich ein Vorkommen bestätigen, werden geeignete Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung in der Jahresplanung berücksichtigt.

### 3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Biotoptyp (siehe Karte Seite 24)	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Erhaltungsziele
01.141	Eichen-Hainbuchenwälder, trockenwarmer Standorte	1,51	LRT 9170	• Natürliche Entwicklung
01.162	Sonstige Edellaubbaumwälder	1,38	LRT *9180	• Natürliche Entwicklung
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,52		• Natürliche Entwicklung
04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer	0,07		• Lebensraumschaffung für die Geburtshelferkröte
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv gen.	1,94	LRT 6510	• Extensive Nutzung, vorzugsweise Mahdnutzung, andernfalls Beweidung
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv gen.	3,20	LRT 6510	• Extensive Nutzung, vorzugsweise Mahdnutzung, andernfalls Beweidung
06.300	Übrige Grünlandbestände	0,05		• Extensive Nutzung, vorzugsweise Mahdnutzung, andernfalls Beweidung
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,26		
10.100	Felsfluren	0,30	LRT 8220	• Kein Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme von Gehölzen in den Randbereichen
14.520	Besiedelter Bereich	0,08		
<b>Summe</b>		<b>9,31</b>		

\*HBT-Code gem. Hessischer Biotopkartierung

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. Sie sind im Folgenden aufgeführt.

### 4.1.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
		<b>Allgemein für alle LRT:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Naherholungsfunktion</li> <li>• Freilauf von Hunden</li> <li>• Lagern, Zelten, Feuermachen</li> <li>• Entnahme von Pflanzen</li> <li>• Befahren</li> <li>• Trittschäden</li> <li>• Unruhe durch Besucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen in Randnähe, z.B. Osterfeuer und Waldbühne</li> </ul>
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachbeweidung beeinträchtigt Glatthaferwiesenentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe oben</li> </ul>
8220 8230	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung der Felsfluren</li> <li>• Entnahme und Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ändern das Standortgefüge, Mikroklima und führen zur Ruderalisierung</li> <li>• Beweidung der Felsfluren mit Ziegen, inkl. Kotstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe oben</li> </ul>
9170 9180	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Schlucht- und Hangmischwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme und Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen an den Felsbereichen ändern das Standortgefüge, Mikroklima und führen zur Ruderalisierung</li> <li>• Beweidung führt zur Ruderalisierung am Südwest-Hang und am Nordhang (Pferde)</li> <li>• Besucher und Wegeführung des „Esels“- und „Klippenpfades“ führen zu Beunruhigung auf der ganzen Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe oben</li> </ul>

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 30

#### 4.1.2 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung festgestellt.

#### 4.1.3 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

##### **Geburtshelferkröte:**

Teilweise gelten die unter 4.1.1 (allgemein für alle LRT und Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes) erfassten Merkmale. Zusätzlich gelten folgende Gefährdungen:

- Verbuschung und damit Beschattung von Landlebensräumen
- Beseitigung oder Entwertung von Tagesverstecken (Mauerfugen, Steinhäufen)
- Wegfall von früher häufigen Kleingewässern, z.B. Dorf- und Löschteichen
- Fischbesatz auch in Kleingewässern
- Isolation gefährdet vor allem kleine Bestände

(Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2008)

#### 4.1.4 **Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten** (hier: Naturschutzgebiet)

##### **Rentierflechte:**

- Verlust der felsigen, sauren und sonnigen Standorte durch Verbuschung
  - Zunahme der allgemeinen Umweltbelastungen, insbesondere des Düngereintrages aus der Luft
  - Stickstoffeinträge bei einer zu langen Beweidungsdauer durch die Tiere
- Ansonsten gelten die unter 4.1.1 erfassten Störungen und Beeinträchtigungen.

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 25 dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind:  $B \Leftrightarrow B$ , aber auch  $A \Leftrightarrow A$
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist:  $C \Rightarrow B$
- 4 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand:  $B \Rightarrow A$
- 5 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt:  $- \Rightarrow C$
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen - Codes. Die Maßnahmen - Codes sind ebenfalls in der Legende aufgeführt.

## 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen.

### 5.1.1 *Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)*

#### ***Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (EU-Code: 6510)***

Wichtigstes und oberstes Ziel ist die extensive Nutzung der Mähwiese ohne den Einsatz von Düngemitteln. Als erste Nutzung **muss** die Mahd auf den Flächen erfolgen, auf denen sie durchführbar ist. Wünschenswert wäre auch, wenn weitere Nutzungen in Form einer Mahd erfolgen könnten. Da jedoch der derzeitige Pächter als zweite Nutzung eine Beweidung durchführt, kann dies toleriert werden.

Um die Ziele der Grunddatenerfassung einzuhalten, wird die Fläche bereits seit 2003 im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (2003 – 2007 HELP und ab 2007 HIAP) beantragt. Für die wirtschaftliche Erschwernis erhält der Pächter einen Ausgleich, der die Aufwendungen annähernd ausgleicht. **(Maßnahmen-Code 01.02.01.01.)**

Um eine vielseitige und effektive Nutzung des Aufwuchses zu gewährleisten, sollte eine Nachbeweidung mit unterschiedlichen Tierarten erfolgen. **(Maßnahmen-Code 01.02.02.)**

#### ***Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (EU-Code: 8220)***

#### ***Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (EU-Code: 8230)***

Die beiden Lebensraumtypen sind in ihrem Vorkommen weitestgehend natürlich. Ein Pflegeeingriff wirkt somit störend und könnte die stabilen Zustände, die vorherrschend sind, vernichten. Der Nutzungsverzicht fördert das Mikroklima und unterbindet eine Ruderalisierung in den Bereichen, die von einer Gehölzentnahme unmittelbar betroffen sind. Nur die sonnenexponierten, etwas flächigeren Felsgrusbereiche am Plateaurand, die hier überwiegend anthropozogen bedingt sind sowie einige Felsfluren sollten möglichst vor einer Beschattung durch hochkommende Gehölze geschützt werden. Hier sind auch kurzzeitige Beweidungseinsätze mit Ziegen denkbar. Bei ihrem Einsatz ist darauf zu achten, dass diese den Felsbereich nicht als Ruhestätte bzw. Abkotungsplatz nutzen.

**(Maßnahmen-Code 01.02.02.04.)**

Sollte die Nutzung durch Ziegen nicht möglich sein, kann auch eine Entbuschung per Hand erfolgen. **(Maßnahmen-Code 12.02.01.05.)**

#### ***Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code: 9170)***

#### ***Schlucht- und Hangmischwälder (EU-Code: 9180)***

Die beiden FFH-Lebensraumtypen sind extrem selten in ihrem Vorkommen. Um die Bestände längerfristig in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten, sollen keine Eingriffe mehr stattfinden. Hierzu zählt auch der Verzicht auf Gehölzrückschnitte, die zur Offenhaltung von Felsbereichen gelegentlich durchgeführt wurden. **(Maßnahmen-Code 02.01.)**

### 5.1.2 *Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)*

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

### 5.1.3 **Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten**

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Da das Vorkommen der Geburtshelferkröte derzeit nicht gesichert ist (s. 3.2.3), können nur Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. 5.2.3.).

### 5.1.4 **Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten**

(hier: Naturschutzgebiet)

Um das Vorkommen der Rentierflechte zu erhalten, ist die Erhaltung des Lebensraumes Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (EU-Code: 8220) und Silikatfelskuppen mit ihrer Pionierv egetation (EU-Code: 8230) wünschenswert. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sind unter Punkt 5.1.1 (EU-Code 8220, 8230) benannt. **(Maßnahmen-Code 01.02.02.04.)**

Die genannten Pflanzengesellschaften der Felsfluren waren der Grund, das Naturschutzgebiet 1986 auszuweisen. (s. Gebietsverordnung S 25. unter § 2)

## 5.2 **Entwicklungsmaßnahmen**

Die Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen. Sie greifen nach der Erhaltung bzw. Wiederherstellung durch die vorgenannten Erhaltungsmaßnahmen.

### 5.2.1 **Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I**

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

**Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code: 9170)**

**Schlucht- und Hangmischwälder (EU-Code: 9180)**

Wünschenswert wäre auch die Minimierung der Wegeführung, um eine Störung durch Besucher zu begrenzen. **(Maßnahmen-Code 06.02.01.)**

### 5.2.2 **Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten**

(Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

### 5.2.3 **Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten**

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Allgemeine Schutzempfehlungen sind z.B.:

- Neuanlage und Wiederherstellung geeigneter Laichhabitats
- Schaffung neuer Dynamik und damit potentieller Habitats für die Art durch Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern

(Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2008)

Speziell im FFH-Gebiet Burghasunger Berg können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Offenhaltung der vorhandenen Landhabitats durch extensive Nutzung (Beweidung in Gewässernähe) und gezielte Pflegemaßnahmen (Entbuschung) **(Maßnahmen-Code 01.02.01.01. und 01.02.02.)**
- Neuanlage von geeigneten Strukturen im Landhabitat (Lesesteinhaufen, offene Böschungen, besonnte Hangbereiche) **(Maßnahmen-Code 12.03.07.)**

(Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2008)

Des Weiteren müssen die Gehölze um den Teich entfernt werden. Der Bewuchs verschattet sehr stark das Gewässer und die Randbereiche, in denen sich die Kröte gern aufhält. In diesem Randbereich sollen ggf. auch Lesesteinhaufen oder Steinschüttungen angelegt werden. Auch die Offenlegung einer bestehenden Natursteinmauer, am Westrand des Teiches, dient der Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte. **(Maßnahmen-Code 04.07.06.)**

#### **5.2.4 Entwicklungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten** (hier: Naturschutzgebiet)

Der Fortbestand der Echten Rentierflechte hängt von vielen Umwelteinflüssen ab, die dieser Maßnahmenplan nicht beeinflussen kann.

Weitere durch die NSG-VO bedingte Maßnahmen:

Im derzeit gültigen Pflegeplan für das NSG-Gebiet wird der Vorschlag für die Erstellung einer Hinweistafel gemacht. Da zur Zeit die Errichtung eines Ecofadens Archäologie, im Rahmen des Museumsausbaus diskutiert wird, könnte dies miteinander kombiniert werden. Es ist geplant, an der Klosterruine und dem Teich innerhalb des FFH-Gebietes eine Hinweistafel aufzustellen. In diesem Zusammenhang könnten die Tafeln auch Informationen und Erläuterungen zum FFH-Gebiet, den Lebensräumen und Arten enthalten. **(Maßnahmen-Code 14.)**

Des Weiteren sollte die Bevölkerung für das Gebiet sensibilisiert werden. Damit verbunden sind Einschränkungen und Verbote der allgemeinen Naherholungsfunktion, dem frei Laufen lassen von Hunden, das Lagern, Zelten und Feuermachen sowie der Minimierung von Schäden durch Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes. **(Maßnahmen-Code 06.01.)**

## 6 Report aus dem Planungsjournal

### 6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	LRT 6510: Extensivierung und Entwicklung zu einer Glatthaferwiese, Ausbreitung auf die gesamte Plateaufläche	3	ja	0,00	0,00	April, Mai, Juni	jährlich
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	LRT 6510: 2. Nutzung der Fläche ebenfalls als Mahdnutzung wäre wünschenswert, die Nachbeweidung als Sicherung der Bewirtschaftung kann toleriert werden	3	ja	0,00	0,00	Juli, August, September	jährlich
Freistellen von Felsen	12.02.01.05.	LRT 8220, 8230: Keine Pflegeeingriffe, außer in den Randbreichen zu den Felsfluren bzw. in den LRT 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe), zulassen.	3	ja	0,00	0,00	jährlich	jährlich
Nachbeweidung mit Ziegen	01.02.02.04.	LRT 8220, 8230: Aufkommende Gehölze sollen durch gezielte Beweidung mit Ziegen dezimiert werden. Eine kurzzeitige Beweidungsperiode ist daher sinnvoll. Die Felsbereiche dürfen nicht als Ruhestätte für die Tiere fungieren.	2	ja	0,00	0,00	August, September, Oktober	jährlich
Rücknahme der Waldnutzung	02.01.	LRT 9170, 9180: Keine Gehölzentnahme oder Rückschnitt von Gehölzen, dies beeinträchtigt das natürliche Standortgefüge und führt zur Ruderalisierung. Unter- und Oberhänge der Südexposition sind Entwicklungsflächen, die nicht mehr gepflegt werden sollen.	2	ja	0,00	0,00	jährlich	jährlich

\*

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B  $\leftrightarrow$  B, aber auch A  $\leftrightarrow$  A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C  $\Rightarrow$  B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B  $\Rightarrow$  A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: -  $\Rightarrow$  C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

## 6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06	Lebensraumverbesserung für die Geburtshelferkröte	5	nein	0,00	0,00	Januar, Februar, März und November, Dezember	2010/2011
Anlage von Lesesteinhaufen / Trockenmauern	12.03.07.	Neuanlage von geeigneten Strukturen im Landhabitat (Lesesteinhaufen, offene Böschungen, besonnte Hangbereiche)	5	nein	0,00	0,00	jährlich	2011
<b>Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung</b>	<b>06.01.</b>	<b>Sensible Einschränkung der allgemeinen Naherholungsfunktion des Gebietes</b>	<b>6</b>	<b>nein</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>jährlich</b>	<b>jährlich</b>
<b>Veränderung / Gestaltung des Wegenetzes</b>	<b>06.02.01.</b>	<b>LRT 9170, 9180: Minimierung der Beeinträchtigungen durch Besucher und Haustiere</b>	<b>6</b>	<b>nein</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>jährlich</b>	<b>jährlich</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)</b>	<b>14.</b>	<b>Gezielte Besucherinformation geben, um Hinweise auf Besonderheiten und Raritäten zu lenken</b>	<b>6</b>	<b>nein</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2011/2012</b>	<b>2011/2012</b>

Die in der Tabelle **fett** dargestellten Maßnahmen sind in der Karte Maßnahmen (S. 24) graphisch **nicht** dargestellt.

\*

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B  $\leftrightarrow$  B, aber auch A  $\leftrightarrow$  A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C  $\Rightarrow$  B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B  $\Rightarrow$  A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: -  $\Rightarrow$  C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

## 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. So kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet einhalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

## 8 Literatur

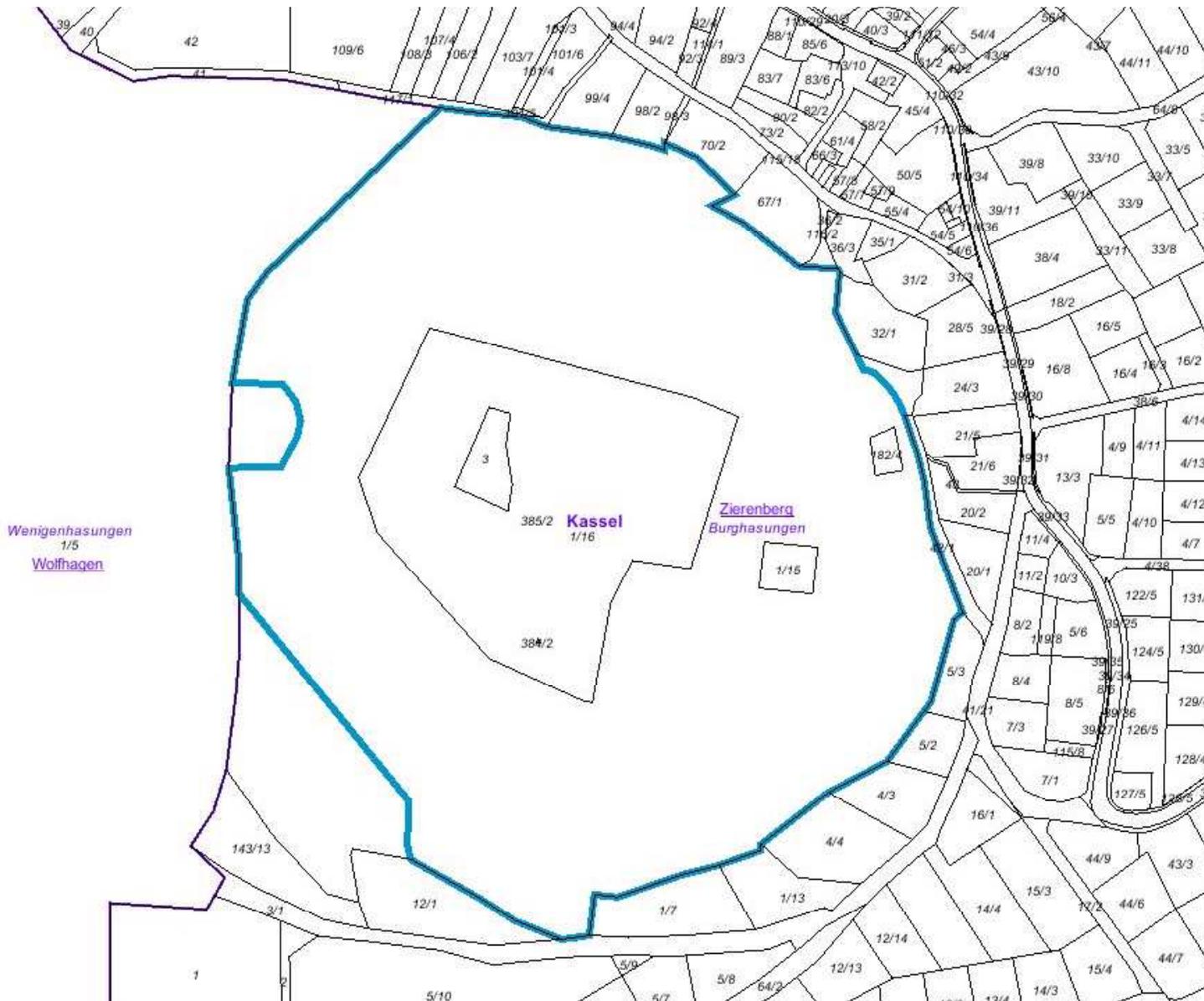
- Birkigt-Quentin (12/1986), Pflegeplan Burghasunger Berg
- FVÖL, Fachbüro für Vegetationskunde und ökologische Landschaftsplanung, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management, FFH-Gebiet Burghasunger Berg (11/2002)
- Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1996): Rote Liste der Flechten Hessens
- Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, (2008): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in und an Gewässern
- Klausning (1988), Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung im Maßstab 1 : 200 000, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden
- Staatsanzeiger für das Land Hessen (28.11.1986), S. 2493, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“
- Staatsanzeiger für das Land Hessen (05.09.1994), S. 2530, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“, Änderungen §1 und §5

## 9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

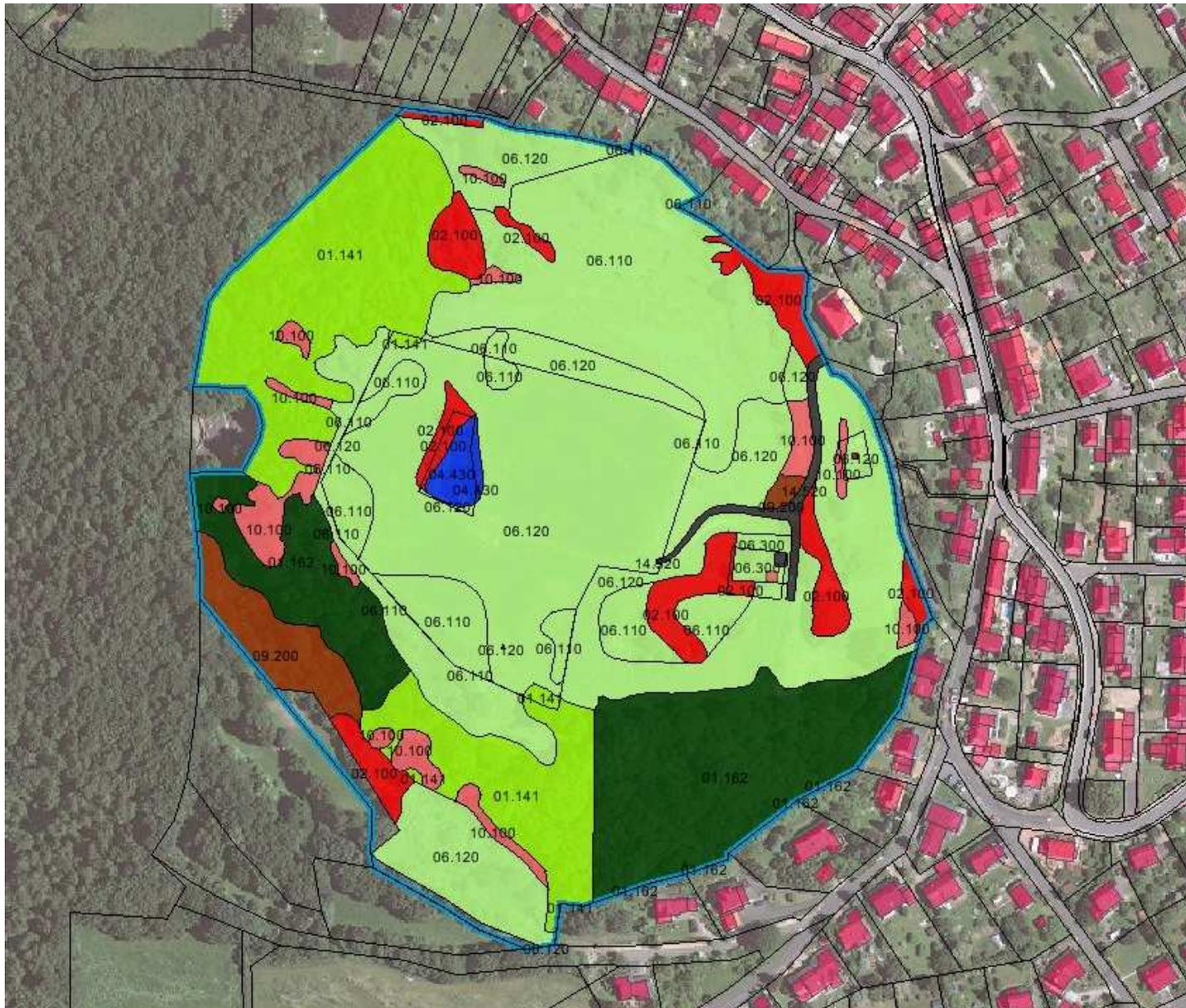
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP 5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- © DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



**Karte – Flurstücke**

- Kassel Landkreis
- Zierenberg Gemeinde
- Burghasungen Gemarkung
- 5/5 Flurstücksnummer
- Gebietsabgrenzung

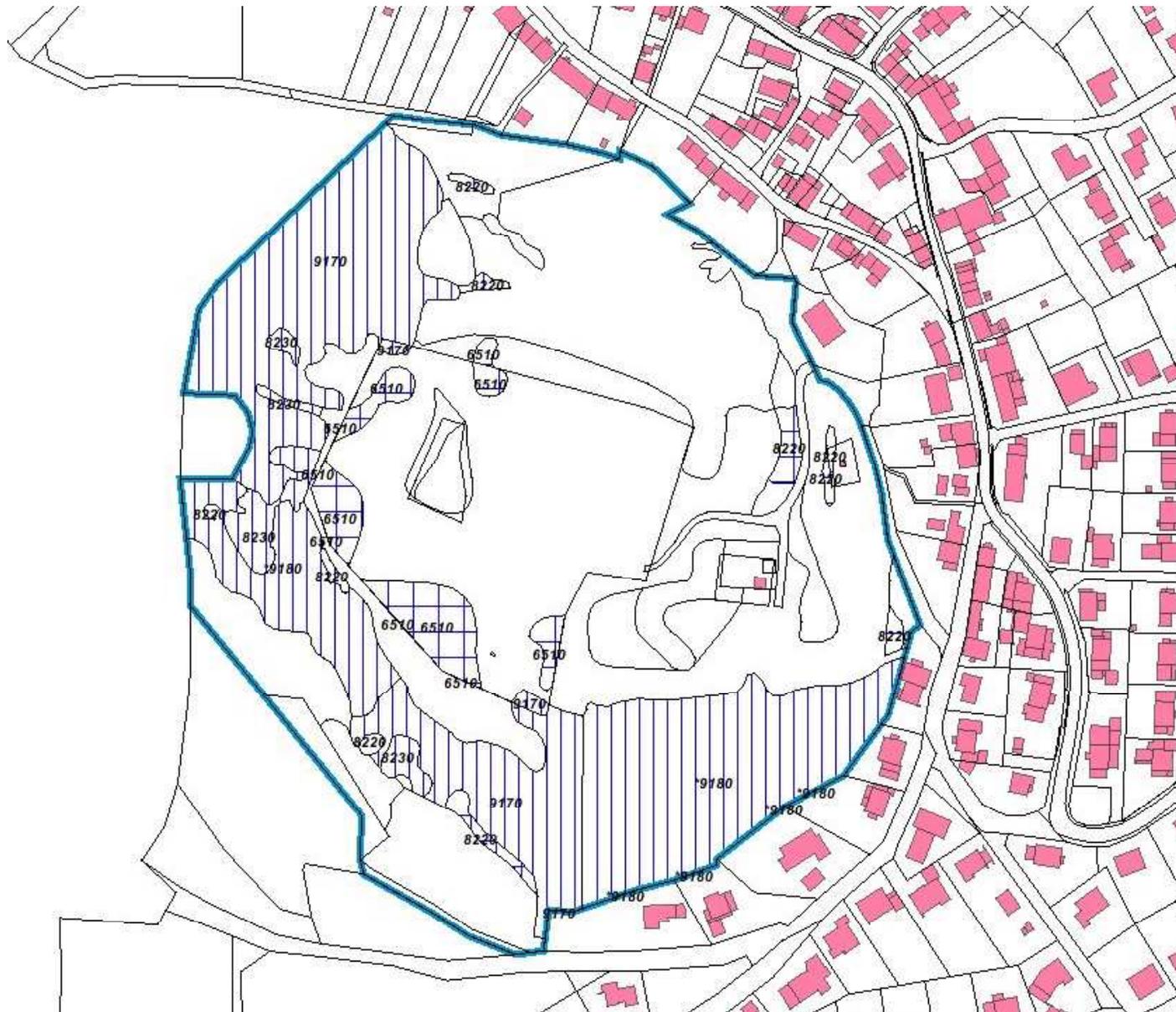
<b>FFH-Gebiet Burghasunger Berg (4621-302)</b>	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
<b>Bearbeitungsstand</b>	Oktober 2010
<b>Planverfasser</b>	Dierk Schwedes
<b>Maßstab</b>	nicht maßstabsgetreu



### Karte – Biotoptypen

- 01.141 Eichen-Hainbuchenwälder
- 01.162 Sonstige Edellaubbaumwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 04.430 Bagger- und Abtragungsgewässer
- 06.110 Grünland frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.120 Grünland frischer Standorte, int. genutzt
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 10.100 Felsfluren
- 14.520 Befestigter Weg
- Gebietsabgrenzung

<b>FFH-Gebiet Burghasunger Berg (4621-302)</b>	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
<b>Bearbeitungsstand</b>	Oktober 2010
<b>Planverfasser</b>	Dierk Schwedes
<b>Maßstab</b>	nicht maßstabsgetreu



### Karte – Wertstufen/ Lebensraumtypen



Wertstufe B

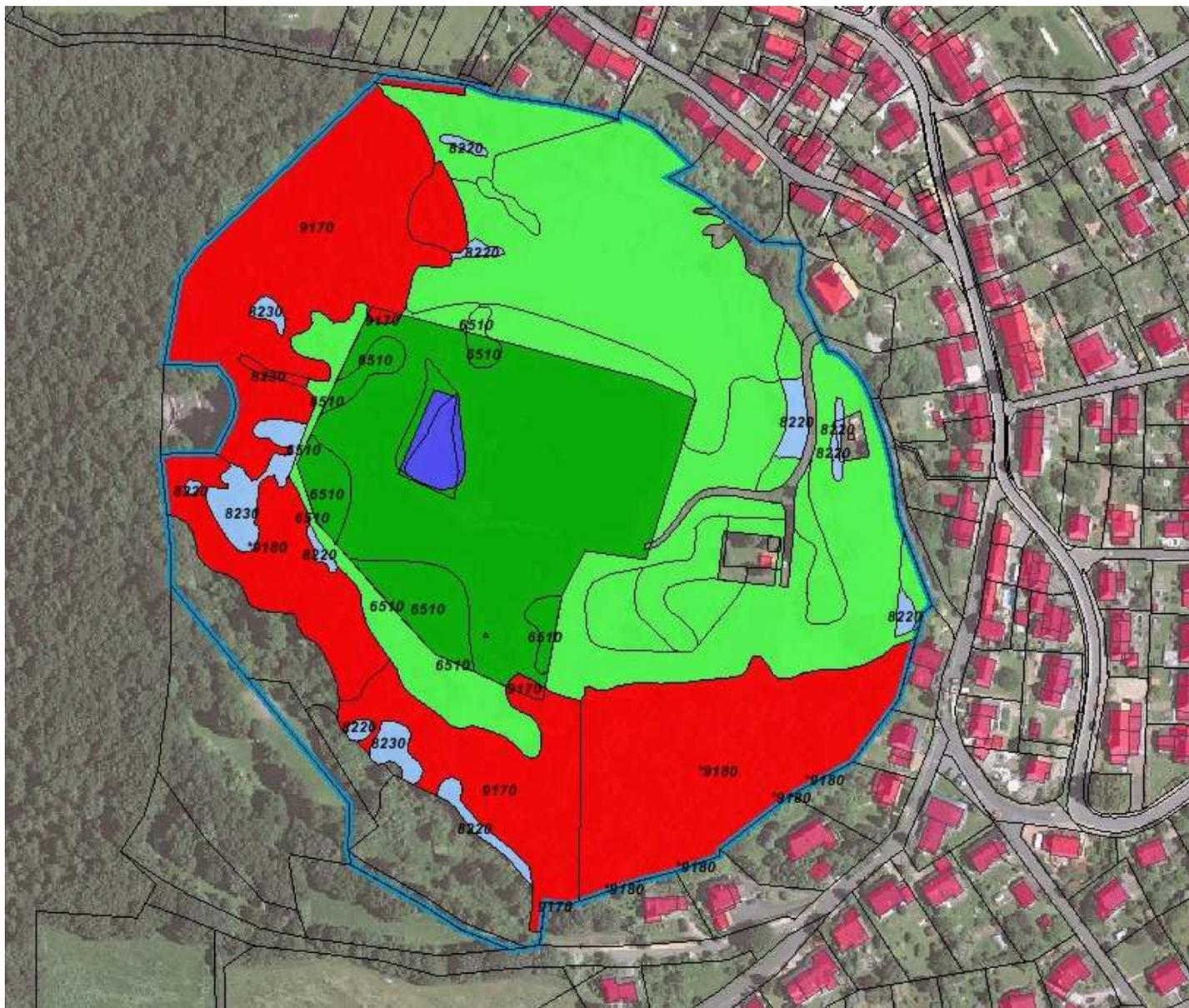


Wertstufe C

#### Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I

- 6510** Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe
  - 8220** Silikalfelsen und ihre Felspaltenv egetation
  - 8230** Silikalfelsen mit ihrer Pionierv egetation
  - 9170** Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
  - \*9180** Schlucht- und Hangmischwälder
- Gebietsabgrenzung

<b>FFH-Gebiet Burghasunger Berg (4621-302)</b>	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
<b>Bearbeitungsstand</b>	Oktober 2010
<b>Planverfasser</b>	Dierk Schwedes
<b>Maßstab</b>	nicht maßstabsgetreu



### Karte – Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT

- Mahd der Extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe  
Code  
01.02.01.01 1. Nutzung: Einschürige Mahd (EH)  
01.02.02. 2. Nutzung: Nachbeweidung (EH)
- Beweidung der Extensiven Mähwiesen der planaren bis Submontanen Stufe  
Code  
01.02.01.01 Beweidung (EH)
- Pflege und Erhaltung der Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation und der Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation  
Code  
02.01. Rücknahme der Waldnutzung (EH)  
01.02.02.04 Nachbeweidung mit Ziegen (EH)  
12.02.01.05 Freistellen von Felsen (EH)
- Pflege und Erhaltung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und der Schlucht- und Hangmischwälder  
Code  
02.01. Rücknahme der Waldnutzung (EH)
- Verbesserung des Lebensraumes zur Ansiedelung der Geburtshelferkröte  
Code  
04.07.06 Gehölzentfernung am Gewässerrand (EW)  
12.03.07 Anlage von Lesesteinhaufen (EW)
- Gebietsabgrenzung  
(EH) Erhaltungsmaßnahmen  
(EW) Entwicklungsmaßnahmen

<b>FFH-Gebiet Burghasunger Berg (4621-302)</b>	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
<b>Bearbeitungsstand</b>	November 2010
<b>Planverfasser</b>	Dierk Schwedes
<b>Maßstab</b>	nicht maßstabsgetreu

## 10 Gebietsverordnung

Nr. 50

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2493

- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
  5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2492

1255

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Der Burghasunger Berg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ besteht aus der Erhebung des Burghasunger Berges und liegt in der Gemarkung Burghasungen der Stadt Zierenberg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 9,28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreiche und seltene Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Felsfluren, zu sichern und zu erhalten.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu larmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

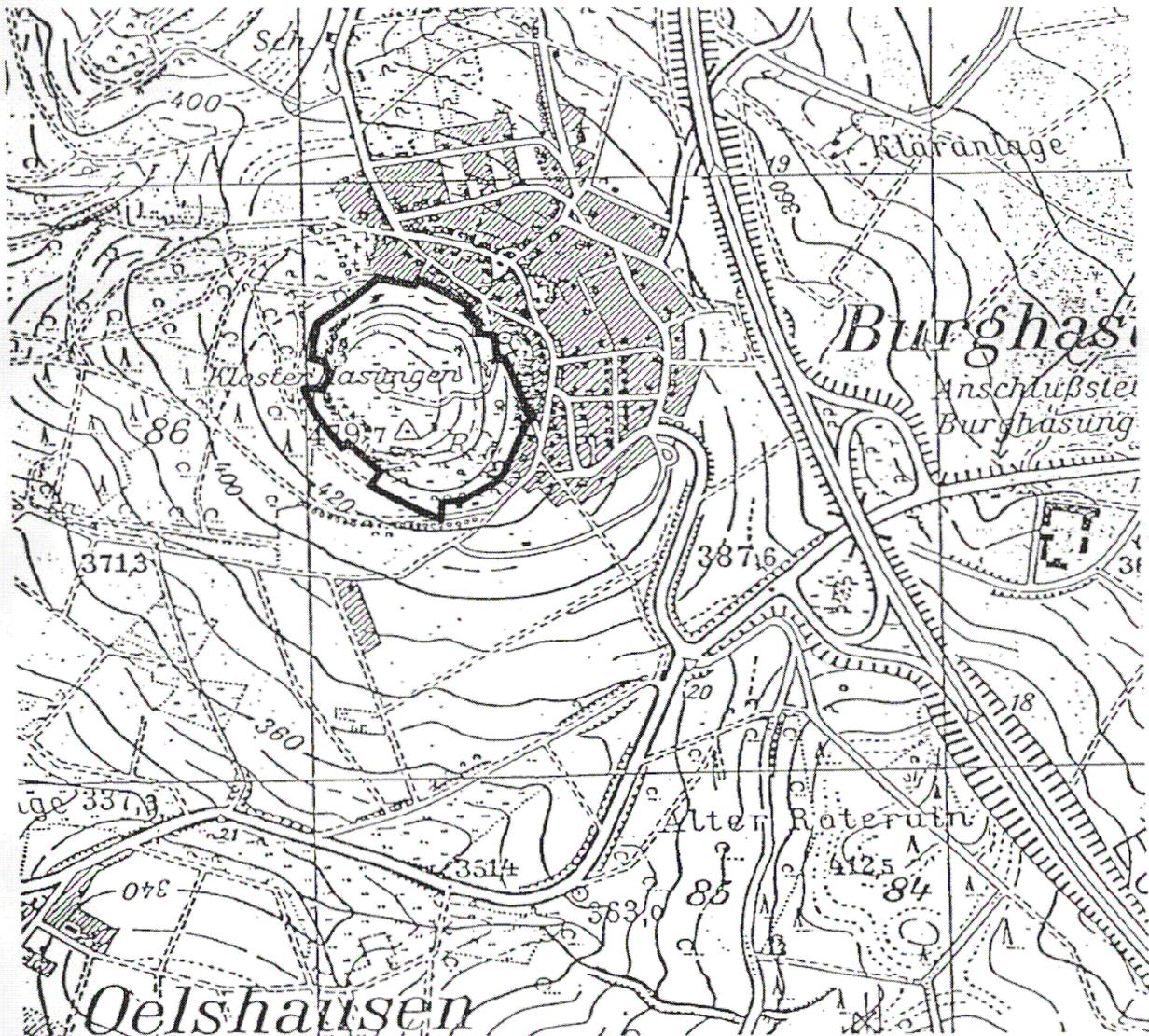
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen, vielstufigen, ungleichalten Mischbeständen und Waldändern mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kaninchen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der rechtlichen Erlaubnis.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4821 SO,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2493

10.1 Gebietsverordnung - Ergänzung aus dem Jahr 1994

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 5. September 1994

Nr. 31

**Artikel 32**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. November 1986 (StAnz. S. 2493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

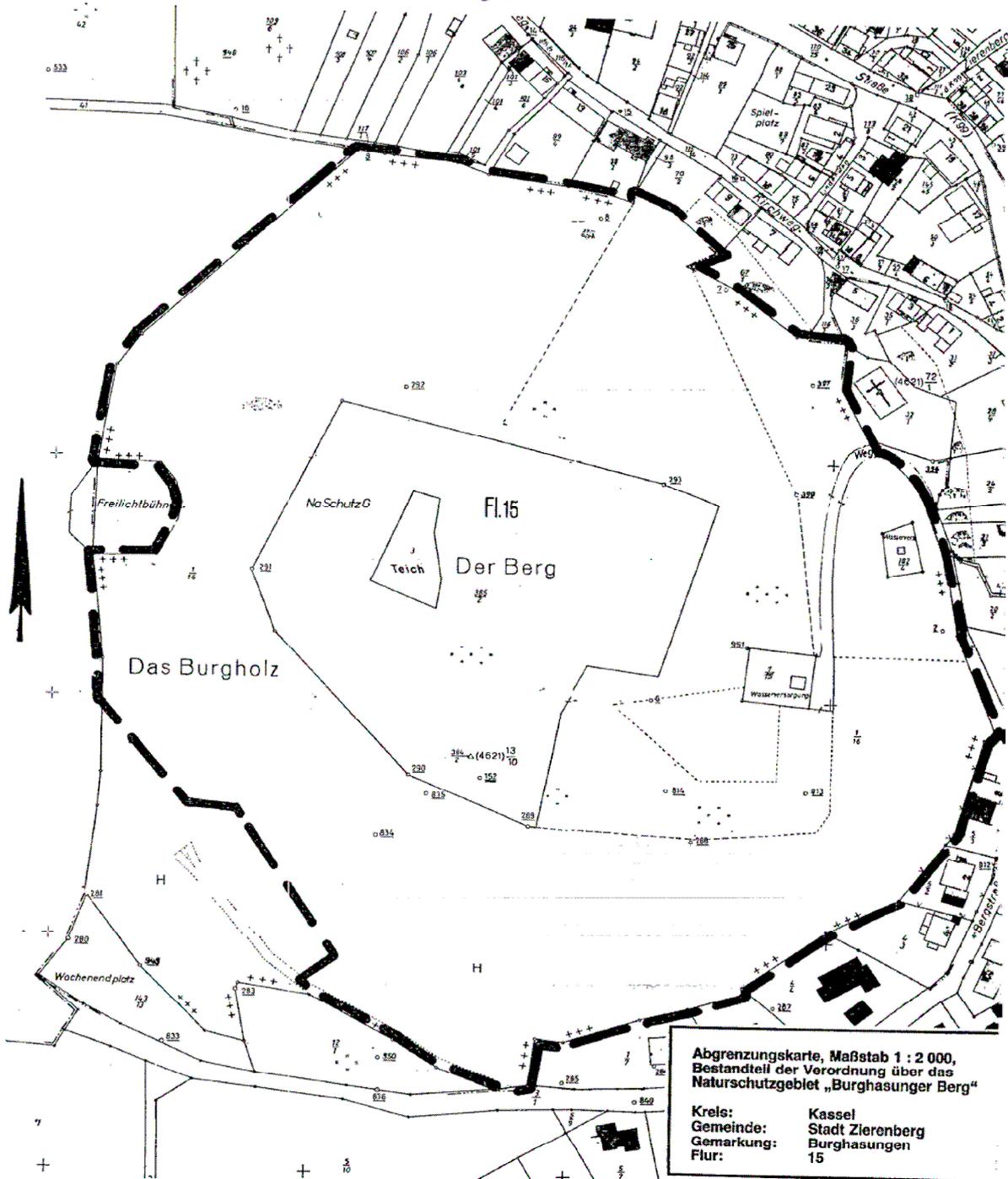
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie

wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



## 11. Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**EU-Code:** Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Maßnahmen-Code:** Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert